

Satzung

(in der Fassung vom 11.03.1995)

§ 1 Name, Sitz, Wirtschaftsjahr

1. Der Tanzsportclub führt den Namen TANZCLUB ROT-GOLD WÜRZBURG e.V. und hat seinen Sitz in Würzburg.
2. Der Verein wurde am 27.04.1958 gegründet und am 06.02.1959 in das Vereinsregister beim Amtsgericht Würzburg eingetragen.
3. Das Wirtschaftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.
4. Der Verein ist Mitglied des
5. Der Tanzsportclub führt den Namen TANZCLUB ROT-GOLD WÜRZBURG e.V. und hat seinen Sitz in Würzburg.
 - a) Landestanzsportverbandes Bayern e.V. (LTVB), Fachverband im Bayerischen Landes-Sportverband
 - b) Deutschen Tanzsportverbandes e.V. (DTV), Spitzenverband im Deutschen Sportbund
 - c) Bayerischen Landes-Sportverbandes e.V. (BLSV), Landessportbund im Deutschen Sportbund (DSB).

§ 2 Zweck des Vereins

2. Der Tanzclub Rot-Gold Würzburg verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
3. Zweck des Vereins ist die Förderung und Pflege des Amateurtanzsportes sowie der Jugendarbeit im Sinne der Deutschen Tanzsportjugend und der Deutschen Sportjugend im Deutschen Sportbund.
4. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung des Amateurtanzsportes als Leibesübung für alle Altersstufen sowie die sach- und fachgerechte Ausbildung von Tanzsportlern für den Wettbewerb.
5. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
6. Der Verein ist parteipolitisch neutral und vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Die Gemeinnützigkeit ist gegeben durch Einhaltung der abgabenrechtlichen Bestimmungen.
2. Die abgabenrechtlichen Bestimmungen ergeben sich in dieser Satzung insbesondere aus
 - a) § 1 Ziffer 3. (Wirtschaftsjahr)
 - b) § 2 Ziffern 1-4. (Gemeinnützigkeit des Zweckes)
 - c) § 5 Ziffer 3. (Petitionsrecht bei Eintrittsablehnung)
 - d) § 6 Ziffer 6., Satz 1 (Petitionsrecht bei Ausschluss)
 - e) § 9 Ziffer 7. (Satzungsgemäße Mittelverwendung)
 - f) § 11 Ziffer 10., Satz 3 (Anzeige von Satzungsänderungen)
 - g) § 15 Ziffern 5. u. 6. (Mittelverwendung bei Auflösung)

§ 4 Mitglieder

1. Mitglieder des Vereins können sein:
 - a) Ordentliche Mitglieder
 - b) Jugendmitglieder
 - c) Ehrenmitglieder
 - d) Fördernde Mitglieder
 - e) Außerordentliche Mitglieder
2. Mitglieder sind bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres Jugendmitglieder, danach ordentliche Mitglieder.
3. Zum Ehrenmitglied kann durch Beschluss des Vorstandes ernannt bzw. aufgenommen werden, wer sich hervorragende Verdienste um die Förderung des Tanzsportes im Allgemeinen oder um den Verein im Besonderen erworben hat.
4. Fördernde Mitglieder unterstützen durch ihre Mitgliedschaft den Vereinszweck; sie nehmen nicht aktiv am Training teil.
5. Außerordentliche Mitglieder können juristische Personen werden, deren Ziele dem Zweck des Clubs entsprechen. Die Bedingungen der Mitgliedschaft werden von Fall zu Fall vom Clubvorstand festgesetzt.

§ 5 Aufnahme als Mitglied

1. Anträge auf Aufnahme sind schriftlich an den Vorstand des Vereines zu richten, wobei Minderjährige einer Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters bedürfen.
2. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Eine evtl. Ablehnung des Aufnahmeantrages durch den Vorstand bedarf keiner Begründung, es besteht auch kein Anspruch des Antragstellers auf Begründung der Ablehnung.
3. Im Falle einer Ablehnung hat der Bewerber das Recht, seinen Aufnahmeantrag zur Entscheidung der nächsten Mitgliederversammlung des Vereins vorzulegen, die endgültig entscheidet.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Der Vorstand kann bei längerdauernder Abwesenheit oder bei Vorliegen eines Ausschlussgrundes das Ruhen der Mitgliedschaft oder das Ruhen einzelner Mitgliedsrechte oder -pflichten bestimmen. Bei Mitgliedern, die länger als drei Monate mit ihren Beiträgen im Rückstand sind, ruhen sämtliche Mitgliedsrechte.
2. Der Austritt eines Mitgliedes ist durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand zu erklären. Der Austritt ist unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Schluss eines Kalendervierteljahres zulässig, die finanziellen Verpflichtungen des Mitgliedes bleiben bis zum Ende der Mitgliedschaft bestehen. Der Vorstand kann in Ausnahmefällen eine abweichende Regelung treffen.
3. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden:
 - a) bei groben Verstößen gegen die Ziele des Vereins, die Anordnungen des Vorstandes oder die Vereinsdisziplin
 - b) bei schwerer Schädigung des Ansehens des Vereins
 - c) bei unehrenhaftem Verhalten
 - d) bei grob unsportlichem Verhalten.

Bei außerordentlichen Mitgliedern gilt a) bis d) auch für deren Einzelmitglieder.

4. Der Ausschluss kann nur nach schriftlich begründetem Antrag eines Mitgliedes durch Beschluss des Vorstandes mit zwei Drittel Mehrheit erfolgen. Vor der Beschlussfassung ist dem betreffenden Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Beschluss des Ausschlusses ist dem Betroffenen durch den Vorstand mittels eingeschriebenen Briefes bekanntzugeben.
5. Der Ausschluss eines Mitgliedes bedarf keines schriftlich begründeten Antrages, wenn das Mitglied mit seinen Beitragsverpflichtungen mehr als drei Monate im Verzug ist und auch nach Mahnung durch eingeschriebenen Brief innerhalb einer weiteren Frist von 14 Tagen nicht gezahlt hat.
6. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die nächste Mitgliederversammlung zu, die endgültig entscheidet. Die schriftliche Anmeldung des Einspruches muss innerhalb von acht Wochen nach Ausschluss dem Vorstand zugegangen sein. Bis zur Entscheidung durch die Mitgliederversammlung wird der Ausschluss als gültig betrachtet.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Sämtliche Mitglieder sind berechtigt und aufgerufen, in allen Fragen, die den Verein betreffen, in der satzungsgemäß vorgesehenen Form mitzuwirken.
2. Alle ordentlichen Mitglieder, Ehrenmitglieder und fördernden Mitglieder sind stimmberechtigt und wählbar, nicht jedoch Mitglieder, die gekündigt haben, für die Zeit ab Eingang der Kündigung bis Ende der Mitgliedschaft.
3. Die Mitglieder haben das Recht, im Rahmen der Satzung und sonstiger Ordnungen am Vereinsleben teilzunehmen und innerhalb der vom Vorstand oder dessen Beauftragten im Trainingsplan festgesetzten Trainingsstunden die Einrichtungen und Gerätschaften zu benutzen.
4. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Beiträge pünktlich zu zahlen, die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht.
5. Für die Mitglieder sind die Satzungen, die Ordnungen und die Beschlüsse der Vereinsorgane verbindlich. Den Anordnungen der Übungsleiter und den vom Verein beauftragten Aufsichtskräften ist Folge zu leisten.
6. Jede für den Verein wichtige Änderung der persönlichen Daten wie Adresse, Konto im Falle Beitragseinzugs, Familienstand etc. ist dem Verein sofort mitzuteilen. Durch Nichtbeachtung entstehende Kosten gehen zu Lasten des Mitgliedes.

§ 8 Haftung

1. Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet das Vereinsvermögen. Ausgeschiedene Mitglieder haften für ihre bis zum Ausscheidungstermin fällig gewordenen Beiträge, evtl. Umlagen und Gebühren. Auf das Vereinsvermögen haben ausgeschiedene Mitglieder keinen Anspruch.
2. Der Verein haftet nicht für Diebstähle in den Vereinsräumlichkeiten und bei Veranstaltungen.
3. Jedes Mitglied haftet für alle Schäden, die es durch Selbstverschulden, satzungswidrigem oder schädigendem Verhalten dem Verein oder seinen Mitgliedern zufügt.
4. Die Mitglieder sind durch den Verein gegen Unfall und Haftpflicht in bestimmtem Umfang im Rahmen der vom Bayerischen Landes-Sportverband abgeschlossenen Sportunfall- und Haftpflichtversicherung versichert.

§ 9 Beiträge, Mittel

1. Zur Durchführung seiner Aufgaben erhebt der Verein eine Aufnahmegebühr und Beiträge sowie für besondere Leistungen Gebühren.
2. Die Höhe der Aufnahmegebühr und sonstiger Gebühren werden vom Vorstand bestimmt.

3. Die Höhe der Beiträge und evtl. Umlagen wird von der Mitgliederversammlung nach Vorschlag des Vorstandes bestimmt.
4. Fälligkeit und Bezahlungsmodus werden vom Vorstand festgelegt. In der Regel erfolgt Abbuchung von einem Konto. Bei anderer Zahlungsweise kann zusätzlich zum Mitgliedsbeitrag ein vom Vorstand festzusetzender Unkostenbeitrag erhoben werden.
5. Eine Beitragsermäßigung kann in Ausnahmefällen vom Vorstand beschlossen werden.
6. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.
7. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die mit einem Ehrenamt betrauten Mitglieder haben nur Anspruch auf Ersatz tatsächlich erfolgter Ausgaben.

§ 10 Organe des Vereins

1. Die Organe des Vereins sind:
 - a) die Mitgliederversammlung
 - b) der Vorstand
 - c) die Jugendversammlung
2. Alle Funktionen werden ehrenamtlich ausgeübt.

§ 11 Mitgliederversammlung

1. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Vorsitzende des Vereins. Bei seiner Verhinderung richtet sich die Vertretung nach der Reihenfolge der in § 12 Ziffer 1.
2. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Entgegennahme der Rechenschaftsberichte des Vorstandes
 - b) Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer
 - c) Entlastung des Vorstandes
 - d) Neuwahl des Vorstandes mit Ausnahme des Jugendwartes
 - e) Bestätigung des Jugendwartes
 - f) Wahl der Kassenprüfer
 - g) Beschlussfassung über Satzungsänderungen
 - h) Beschlussfassung über die ordnungsgemäß gestellten Anträge
 - i) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
3. In der Mitgliederversammlung sind die ordentlichen Mitglieder, Ehrenmitglieder und fördernden Mitglieder stimmberechtigt. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Stimmübertragung eines Mitgliedes auf ein anderes Mitglied ist nicht zulässig.
4. Die ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) tritt jährlich nach Ablauf des Kalenderjahres bis spätestens zum 31. März zusammen und wird vom Vorstand mit einer Frist von mindestens sechs Wochen unter Bekanntmachung der Tagesordnung einberufen. Die Einberufung erfolgt durch schriftliche Benachrichtigung der Mitglieder.
5. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist entsprechend den Bestimmungen für die Einberufung einer ordentlichen Mitgliederversammlung alsbald einzuberufen auf Beschluss des Vorstandes oder wenn ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe beantragt.

6. Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung sind schriftlich mit Begründung spätestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin an die Geschäftsstelle des Clubs einzureichen. Zwischen Eingang des Antrages (bei Versand gilt als Eingang der Poststempel) und Versammlungstermin müssen 14 Tage liegen. Fällt der letzte Tag der Frist auf einen Sonntag, einen staatlich anerkannten allgemeinen Feiertag oder einen Sonnabend, so tritt nicht an die Stelle eines solchen Tages der nächste Werktag.
7. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, wenn nicht diese Satzung etwas anderes bestimmt.
8. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit, wenn nicht diese Satzung etwas anderes bestimmt. Für die Feststellung der Stimmenmehrheit ist allein das Verhältnis der abgegebenen Ja- zu den Neinstimmen maßgebend. Stimmenthaltungen und ungültig abgegebene Stimmen bleiben außer Betracht. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt, im Falle von Wahlen ist jedoch ein nochmaliger Abstimmungsang erforderlich. Sollte sich beim zweiten Wahlgang wiederum eine Stimmengleichheit ergeben, so entscheidet das Los.
9. Die Mitgliederversammlung trifft ihre Entscheidungen grundsätzlich in offener Abstimmung, nur Personenwahlen sind schriftlich durchzuführen. Hierauf kann bei Benennung nur eines Kandidaten verzichtet werden, sofern nicht mindestens ein Stimmberechtigter die schriftliche Abstimmung verlangt. Auf Verlangen von mindestens einem Viertel der anwesenden Stimmberechtigten ist auch bei anderen Entscheidungen schriftlich abzustimmen.
10. Satzungsänderungen können nur mit einer Stimmenmehrheit von zwei Dritteln der erschienenen Mitglieder beschlossen werden. Anträge auf Satzungsänderungen können nicht als Dringlichkeitsanträge eingebracht werden. Jede Satzungsänderung ist dem zuständigen Finanzamt durch Übersendung der geänderten Satzung anzuzeigen.
11. Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter und dem Schriftführer zu unterschreiben.

§ 12 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - a) dem Vorsitzenden
 - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) dem Schriftführer
 - d) dem Kassenwart
 - e) dem Sportwart
 - f) dem Jugendwart
 - g) dem Pressewart
2. Vorstandsmitglied kann jedes ordentliche Mitglied, Ehrenmitglied und fördernde Mitglied des Vereins werden, wenn es das 18. Lebensjahr vollendet hat.
3. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins, leitet den Club, verwaltet das Clubvermögen, berichtet der Mitgliederversammlung und leitet diese.
4. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Die Vertretung des Vereins im Sinne des § 26 BGB erfolgt durch den Vorsitzenden oder den stellvertretenden Vorsitzenden jeweils zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied.
5. Die Wahl der Vorstandsmitglieder mit Ausnahme des Jugendwartes erfolgt alle zwei Jahre durch die Mitgliederversammlung; sie bleiben jedoch bis zur Neuwahl im Amt. Wer gewählt ist und wie abgestimmt wird, richtet sich nach den für die Mitgliederversammlung geltenden Bestimmungen über Beschlüsse und den Abstimmungsmodus.

6. Im Falle des Ausscheidens von Vorstandsmitgliedern kann der Vorstand diese Ämter auf andere Vorstandsmitglieder vorübergehend übertragen; die ausgeschiedenen Vorstandsmitglieder werden in der nächsten Mitgliederversammlung durch Neuwahl ersetzt. Ein Vorstandsmitglied kann demnach vorübergehend auch mehrere Ämter im Vorstand bekleiden (mit Ausnahme der Vertretung nach § 26 BGB), hat jedoch nur eine Stimme.
7. Vorstandssitzungen, zu denen alle Vorstandsmitglieder zu laden sind, werden nach Bedarf vom Vorsitzenden oder dessen Beauftragten einberufen und vom Vorsitzenden geleitet. Bei seiner Verhinderung richtet sich die Vertretung nach der Reihenfolge in Ziffer 1.
8. Der Vorstand ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mehr als der Hälfte seiner Mitglieder. Beschlüsse des Vorstandes werden entsprechend den für die Mitgliederversammlung geltenden Bestimmungen über Beschlüsse und den Abstimmungsmodus gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters.
9. Über die Versammlungen und Sitzungen des Vorstandes sind Protokolle zu führen.

§ 13 Jugendversammlung

1. Die Jugendversammlung wird vom Jugendwart geleitet, der Vorstandsmitglied ist und das 18. Lebensjahr vollendet haben muss.
2. Die Jugendversammlung hat insbesondere die Aufgabe, den Jugendwart und den Jugendsprecher, der zum Zeitpunkt der Wahl noch nicht das 21. Lebensjahr vollendet haben darf, auf die Dauer der Amtszeit des Vorstandes zu wählen. Die Wahl des Jugendwartes ist durch die Mitgliederversammlung zu bestätigen. Jugendwart und Jugendsprecher nehmen die vereinsbezogenen Wünsche und Anregungen der Jugendmitglieder entgegen und unterstützen den Vorstand bei der Führung der Jugendgruppen des Vereins.
3. In der Jugendversammlung sind alle Jugendlichen stimmberechtigt. Jedes Jugendmitglied hat eine Stimme. Stimmübertragung ist nicht zulässig.
4. Vor jeder ordentlichen Mitgliederversammlung, bei der der Vorstand gewählt wird, soll eine Jugendversammlung stattfinden. Sie ist vom Jugendwart entsprechend den Bestimmungen für die Einberufung der Mitgliederversammlung einzuberufen.
5. Eine außerordentliche Jugendversammlung ist entsprechend den Bestimmungen für die Einberufung einer ordentlichen Jugendversammlung alsbald einzuberufen auf Beschluss des Vorstandes oder wenn ein Drittel der Jugendmitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.
6. Anträge der Jugendmitglieder zur Tagesordnung sind analog den Bestimmungen in § 11 Ziffer 6 schriftlich mit Begründung spätestens zwei Wochen vor der Jugendversammlung an die Geschäftsstelle des Clubs einzureichen.
7. Jede ordnungsgemäß einberufene Jugendversammlung ist ohne Rücksicht auf die erschienenen Jugendmitglieder beschlussfähig.
8. Die Jugendversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit entsprechend den diesbezüglichen Bestimmungen für die Mitgliederversammlung.
9. Bezüglich von Abstimmungen und Wahlen finden die entsprechenden diesbezüglichen Bestimmungen für die Mitgliederversammlung Anwendung.
10. Anträge auf Satzungsänderungen können von der Versammlungsleitung als Empfehlung nur aufgenommen und an den Vorstand oder die Mitgliederversammlung weitergegeben werden, wenn die Satzungsänderung mit mindestens von zwei Dritteln der erschienenen Jugendmitglieder gefordert wird.

11. Über jede Jugendversammlung ist ein Protokoll zu führen. Das Protokoll ist vom Jugendwart zu unterschreiben.

§ 14 Kassenprüfer

1. Die Mitgliederversammlung wählt auf die Dauer der Amtszeit des Vorstandes zwei Kassenprüfer.
2. Die Kassenprüfer haben die Kassenführung jährlich mindestens einmal zu prüfen und dem Vorstand und der Mitgliederversammlung zu berichten sowie Vorschläge über die Entlastung zu unterbreiten.

§ 15 Auflösung des Vereins

1. Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden, soweit diese eigens zu diesem Zweck einberufen worden ist und mindestens zwei Drittel der Vereinsmitglieder anwesend sind. In dieser Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder des Vereins nach § 4 Ziffer 1. a) bis e) stimmberechtigt.
2. Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, ist innerhalb von vier Wochen erneut eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Darauf ist bei der Einladung zur erneuten Mitgliederversammlung hinzuweisen.
3. Zur Auflösung des Vereins ist die Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen Mitglieder erforderlich.
4. Die Liquidation erfolgt durch die zum Zeitpunkt der Auflösung amtierenden, den Verein vertretenden Mitglieder des Vorstandes.
5. Bei Auflösung oder Aufheben des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an den Landestanzsportverband Bayern (LTVB), der es als gemeinnütziger Fachverband des Bayerischen Landes-Sportverbandes (BLSV) im Sinne seiner Aufgabenerfüllung im Amateurtanzsport ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
6. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 16 Sonstiges

1. Für die verwaltungsmäßige Abwicklung der Mitgliedschaft können im dazu erforderlichen Umfang personenbezogene Daten erhoben und verarbeitet werden.
2. Sind einzelne Satzungsbestimmungen nichtig, so bleibt die Satzung im Übrigen wirksam. An die Stelle der nichtigen Vorschriften treten die gesetzlichen Regelungen.

§ 17 Inkrafttreten

1. Die Satzung wurde errichtet am 12.12.1958, neugefasst am 21.01.1973, geändert am 22.01.1982 und nach gründlicher Überarbeitung die vorliegende Neufassung beschlossen in der Mitgliederversammlung vom 20.02.1985. Geändert am 12.02.1986. Die Satzung wurde am 11.03.1995 geändert und erweitert.
2. Die Neufassung der Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Die Satzungsänderung vom 11.03.95 wurde lt. Eintragungsbestätigungen des Registergerichts am 03.07.95 bzw. 17.07.95 in das Vereinsregister unter Nr. VR 414 eingetragen.